



**Abwasserverband**  
**Kläranlage Brugg-Birrfeld**

**Satzungen**

---

## Satzungen des Gemeindeverbandes

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Bestand, Name  
und Sitz

Die Gemeinden Birr, Brugg, Brunegg, Gebenstorf, Habsburg, Hausen, Lupfig, Rüfenach, Scherz, Turgi, Untersiggenthal und Windisch, gestützt auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04. September 2007 sowie im Sinne von §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sind zu einem **Gemeindeverband** als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zusammengeschlossen.

Der Verband trägt den Namen «Abwasserverband Kläranlage Brugg-Birrfeld», wird nachstehend zur Vereinfachung **Verband** genannt und hat seinen Sitz am Ort der jeweiligen Betriebsleitung.

#### § 2

Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Reinigung der Abwässer aus allen angeschlossenen Gemeinden. Dazu betreibt und unterhält er die Abwasserreinigungsanlage am Standort Aareschachen in Windisch und den Anschlusskanal Mülimatt zur Abwasserreinigungsanlage. Unterhalt, Erneuerung und Ausbau dieser regionalen Anlage richten sich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Gewässerschutzes und fallen in die Kompetenz des Verbandes.

#### § 3

Rechtsträger,  
Unterhaltungspflicht

Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Haftung für alle Anlagen obliegen dem Verband, soweit darüber nicht schriftliche Vereinbarungen mit Dritten bestehen oder abgeschlossen werden.

## II. Organisation

### § 4

Organe  
Organe des Verbandes sind:  
a) Der Vorstand  
b) Die Kontrollstelle

### § 5

Zusammen-  
setzung,  
Wahlbehörde,  
Stimmrecht  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde bestimmt zusätzlich eine Ersatzperson. Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat **eine** Stimme

### § 6

Konstituierung,  
Ausschuss  
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer.

Aktuar und Rechnungsführer können auf Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen werden. In diesem Fall nehmen Aktuar und Rechnungsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und zum Vollzug der Geschäfte einen Ausschuss einsetzen, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich vom Vorstand in einem Reglement umschrieben werden.

### § 7

Einberufung,  
Beschluss-  
fassung,  
Entschädigung  
Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Die Einladung zur Vorstandssitzung muss schriftlich mit Traktanden und mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen und damit der Verbandsmitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid. Im Übrigen bleiben die einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes vorbehalten.

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen zu Lasten des Verbandes ein vom Vorstand festzulegendes Sitzungsgeld. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Rechnungsführer erhalten ausserdem eine vom Vorstand festzusetzende Pauschalentschädigung.

## § 8

Aufgaben,  
Zuständigkeit

Der Vorstand kann zum Studium und zur Lösung ausserordentlicher, insbesondere technischer Probleme, Fachausschüsse einsetzen und dafür Fachleute ausserhalb des Vorstandes berufen.

Der Vorstand ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Rechten
- b) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen
- c) Genehmigung der allgemeinen Bauprojekte und der Detailpläne
- d) Sicherstellung der Finanzierung mit Darlehensaufnahme und Einforderung von allfälligen Einkaufsbeiträgen
- e) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen
- f) Baubeginn und Bauaufsicht
- g) Prüfung der Unternehmerrechnung
- h) Wahl der Betriebsleitung und Anstellung des übrigen Betriebspersonals und Festsetzung der Anstellungsbedingungen
- i) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- j) Erlass eines Geschäftsreglements
- k) Festsetzung der Inbetriebnahme neuer, erweiterter und umgebauten Anlagen
- l) Genehmigung der Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnungen
- m) Aufstellen des jährlichen Budgets und Einfordern der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden
- n) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an Verbandsanlagen
- o) Alljährliche Erstattung des Rechenschaftsberichtes zu Händen der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörde
- p) Vertretung des Verbandes nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art sowie bei der Einleitung und Durchführung von Enteignungen

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Betriebsführung übertragen, deren Aufgabenbereich in einem Pflichtenheft festgeschrieben wird

Der Vorstand kann zum Studium und zur Lösung ausserordentlicher, insbesondere technischer Probleme, Fachausschüsse einsetzen und dafür Fachleute ausserhalb des Vorstandes berufen.

### **§ 9**

Vertretungsrecht

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Rechnungsführer sind zu zweien unterschreibungsberechtigt. Aktuar und Rechnungsführer sind unter sich nicht zeichnungsberechtigt.

### **§ 10**

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für den technischen Betrieb der Verbandsanlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### **§ 11**

Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden bis 15. August des laufenden Jahres den Voranschlag für das kommende Betriebsjahr mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten zu.

Die Gemeinden sind verpflichtet, an ihre Betriebskostenstelle im 1. Quartal des Rechnungsjahres angemessene Teilzahlungen zu leisten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Budget, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. Rechnungen und Budgets sind dem Kantonalen Gemeindeinspektorat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

### **§ 12**

Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär nach Massgabe der Verteilungsschlüssel des vorausgegangenen Betriebsjahres.

### § 13

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus 2-3 Mitgliedern, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören und im Turnus einer Amtsperiode von den Verbandsgemeinden gestellt werden. Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Betriebs- und Vermögensrechnungen sowie die Bauabrechnungen und hat über das Ergebnis zu Händen des Vorstands schriftlich Bericht zu erstatten.

Neben der Kontrollstelle kann eine Revisionsstelle eingesetzt werden.

### § 14

Antrags- und Auskunftsrecht Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand schriftliche Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Der Antragssteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen. Solche Begehren um Auskunft sind innert nützlicher Frist zu beantworten

### § 15

Petition Fünfzig Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, dem Vorstand Anregungen zu unterbreiten. Die Petition und ihre Beantwortung sind der betroffenen Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

### § 16

Initiative und Referendum Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des Gemeindegesetzes

Die Zahl der erforderlichen Unterschriften für Initiative und Referendum wird auf 5% der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden festgelegt.

Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:

- Budget und Rechnung
- Verpflichtungskredite
- Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Aufnahme neuer Gemeinden in den Abwasserverband

### III. Bestand und Erweiterung der Anlagen

#### § 17

Kostenverteiler ausgeführte Anlagen      Bau und Einkauf der bis heute ausgeführten Verbandsanlagen sind per Saldo aller Ansprüche unter den beteiligten Verbandsgemeinden abzurechnen.

#### § 18

Kostenverteiler zukünftige Investitionen      Für zukünftige Investitionen sind vom Verband in erster Linie die Reserven (Eigenkapital) zu verwenden und, soweit erforderlich, Darlehen aufzunehmen. Abschreibungen und Zinsen fallen zu Lasten der Betriebsrechnung. Für die Abschreibungen gelten die Grundsätze über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

### IV. Betrieb der Anlagen

#### § 19

Grundsatz      Die Anlagen sind gemäss den Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

#### § 20

Schwemmsystem und Vorreinigung      Die Abwässer sind den verbandseigenen Anlagen im Schwemmsystem zuzuleiten; vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Verunreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie aus Garagen. Unverschmutztes Bach-, Drainage- und Stetswasser darf den Anlagen nicht zugeleitet werden.

#### § 21

Pflichten der Verbandsgemeinden      Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze dauernd in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, welche den Bestand und den Betrieb der verbandseigenen Anlagen beeinträchtigen können, unverzüglich zu beheben.

#### § 22

Privatanschlüsse Abgabehöhe      Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, in der die anzuschliessende Liegenschaft liegt, mit der entsprechenden Abgabehöhe dieser Gemeinde, von welcher auch die reglementarischen Gebühren und Beiträge erhoben werden.

**§ 23**

Überprüfung  
der abge-  
schlossenen  
Anlagen

Der Verband ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der an sie angeschlossenen gewerblichen und industriellen Betriebe, sowie die direkt angeschlossenen privaten Abwasseranlagen jederzeit auf den vorschriftsmässigen Zustand zu überprüfen.

**§ 24**

Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

**§ 25**

Betriebskosten,  
Verteilung

Die Kosten des Betriebes, des Unterhalts (inbegriffen Rückstellung für Erneuerungen, Verbesserungen und Ausbau) und der Verwaltung, werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt. Diese Zuflussmenge wird **periodisch** aufgrund des Wasserverbrauchs bestimmt. Dieser wird zweckmässigerweise der Wasserbeschaffung gleichgestellt. Verbrauchsmengen, die nachweisbar der Kanalisation nicht zufließen, können in Anzug gebracht werden. Für Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderer Belastung der Verbandsanlagen können spezielle Betriebskostenbeiträge erhoben werden.

Aufgrund der heutigen Verhältnisse resultiert pro 2012 folgender **Kostenverteiler**:

<u>Gemeinde/Betrieb</u>	<u>% Anteil</u>
Birr	10.8
Brugg (ohne ARA Umiken)	29.6
Brunegg	1.5
Gebenstorf (ohne Anschlusskanal)	8.9
Habsburg	0.8
Hausen	5.6
Lupfig	6.6
Rüfenach (Ortsteil Vorderrein)	0.4
Scherz	1.2
Turgi (ohne Anschlusskanal)	4.8
Untersiggenthal (ohne Anschlusskanal)	13.0
Windisch	16.8
Total	<u>100.0</u>



## V. Schlussbestimmungen

### § 26

Aufsicht  
Beschwerde

Die Verbandsanlagen unterstehen der technischen Aufsicht der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandsvorstandes kann gemäss § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

### § 27

Beitritt weiterer  
Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedarf der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe aller angeschlossenen Gemeinden mit entsprechender Änderung der Satzungen und der Genehmigung des Regierungsrats.

Die neu beitretenden Gemeinden haben sich an den Verpflichtungen der Abwasserreinigungsanlage sowie am Verbandsvermögen zu beteiligen. Die Beteiligung wird durch den Vorstand des Verbandes festgelegt.

Bei Erweiterungen der Verbandsgemeinden durch Gemeindefusionen besteht für den Abwasserverband keine Anschlussverpflichtung.

### § 28

Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitglieds kann nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Seine Verpflichtung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen. Vorbehalten bleibt § 82 des Gemeindegesetzes.

### § 29

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf nach Massgabe von § 82 des Gemeindegesetzes der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrats. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

**§ 30**

Inkrafttreten  
und Änderung  
der Satzungen

Die vorstehenden Satzungen und Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnerräte/Gemeindeversammlungen von

Birr	am	25.11.2011
Brugg	am	27.01.2012
Brunegg	am	30.11.2011
Gebenstorf	am	02.12.2011
Habsburg	am	25.11.2011
Hausen	am	21.06.2012
Lupfig	am	25.11.2011
Rüfenach	am	09.12.2011
Scherz	am	01.12.2011
Turgi	am	14.06.2012
Untersiggenthal	am	31.05.2012
Windisch	am	18.01.2012

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt vom Departement Volkswirtschaft und Inneres

am **- 7. März 2013**



Departement  
Volkswirtschaft und Inneres  
Gemeindeabteilung

---

**Gemeindeverband "Abwasserverband Kläranlage Brugg-Birrfeld"; Satzungen; Genehmigung**

---

**Sachverhalt**

1.

Die Einwohnergemeinden Birr, Brugg, Brunegg, Gebenstorf, Habsburg, Hausen, Lupfig, Rüfenach, Scherz, Turgi, Untersiggenthal und Windisch haben sich vor etlichen Jahren zu einem Gemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen. Der Verband bezweckt die gemeinsame Reinigung der Abwässer aus allen angeschlossenen Gemeinden.

Der Gemeindeverband hat die Satzungen an die aktuellen Vorschriften und Verhältnisse angepasst.

2.

Die revidierten Satzungen sind von den Gemeindeversammlungen beziehungsweise den Einwohnerräten zwischen dem 25. November 2011 und dem 21. Juni 2012 gutgeheissen worden. Mit Schreiben vom 20. Februar 2013 ersucht der Verband um Genehmigung der Satzungen durch den Kanton.

**Erwägungen**

1.

Nach § 75 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 bedürfen Erlass und Änderung von Satzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert (§ 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982).

2.

Die Satzungen entsprechen auch nach den vorgenommenen Anpassungen in inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere

beachten sie die in § 77 Abs. 1 lit. a - g und § 82 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandzwecks notwendigen Bestimmungen auf. Sie geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die nach der Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt als zuständige Fachstelle zu den Satzungen liegt vor (Schreiben der Abteilung für Umwelt vom 4. März 2013).

Demgemäss wird

**beschlossen:**

Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands "Abwasserverband Kläranlage Brugg-Birrfeld" werden genehmigt.

**Departement Volkswirtschaft und Inneres**



Yvonne Reichlin-Zobrist  
Leiterin Gemeindeabteilung



Martin Süess  
Rechtsdienst

Aarau, 7. März 2013  
Nr. 74808/26.1/MS

**Geht an:**

- Abwasserverband Kläranlage Brugg-Birrfeld, Geschäftsstelle IBB Wasser AG, Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg (mit 1 Expl. der Satzungen)
- BVU/Abteilung für Umwelt (mit 1 Expl. der Satzungen)
- DVI/Gemeindeabteilung  
Rechtsdienst, Gemeindeinspektorat (mit je 1 Expl. der Satzungen)